

Zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 6. November 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Versuchsstrafbarkeit des Cybergrooming – **BT-Drucks. 19/ 13836** gebe ich folgende Stellungnahme ab:

**I. Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. a) des Entwurfs**

Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung von § 176 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b StGB ist sachgerecht.

**II. Zu Art. 1 Nr. 1 und 2 des Entwurfs**

- 1) Das so genannte „Cybergrooming“ – der Begriff ist eine aus dem Amerikanischen übernommene, ungenaue Umschreibung eines sexuell motivierten Verhaltens – ist seit dem Jahr 2003 (Neufassung durch das 49. StÄG mit Wirkung ab 27.1.2015) in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB als Tatvariante des „Sexuellen Missbrauchs von Kindern“ mit Strafe bedroht. Danach macht sich strafbar, wer „mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie“ (daher „Cyber“) auf ein Kind „einwirkt“, wenn dies in der Absicht geschieht, entweder (Buchst. a) dieses Kind zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen zu bringen, oder (Buchst. b) eine Tat nach § 184b Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 3 zu begehen.

Es handelt sich dogmatisch also um ein Erfolgsdelikt mit einer überschießenden Innentendenz: Die Tathandlung „Einwirken“, die in der Übermittlung von Gedankeninhalten (in Form von „Schriften“ im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB; vgl. BT-Drs. 15/350, S. 17) besteht, muss den Erfolg haben, dass das Kind von der Schrift tatsächlich Kenntnis erlangt. In der Formulierung „um zu“ kommt die Voraussetzung einer spezifischen, über diesen Erfolg hinausgehenden Absicht zum Ausdruck. Die Schrift selbst muss keinen sexuellen Inhalt haben; es reichen also auch täuschende, auf „Anbahnung“ zielende Inhalte („Grooming“; vgl.

BT-Drs. 15/350, S. 17; Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 176 Rn. 14). Eine Verwirklichung der Absicht ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit. § 176 Abs. 4 ist daher ein Beispiel für ein zur selbständigen Tat aufgestuftes Vorbereitungsdelikt, das ein Verhalten im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung unter Strafe stellt. Es greift auch schon in einem sehr frühen Vorbereitungsstadium (so auch Entwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/13836, S. 1), das von einer Versuchsstrafbarkeit nach §§ 176 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 noch nicht erfasst würde, weil noch kein „unmittelbares Ansetzen“ (§ 22 StGB gegeben ist.

- 2) Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund bisher auf eine Versuchsstrafbarkeit der Tat nach § 176 Abs. 4 verzichtet, weil beim bloßen Versuch des Einwirkens, also in Fällen, in denen eine Gedankenäußerung des möglichen Täters ein Kind gar nicht erreicht, jede Verletzung und Gefährdung des Rechtsguts „sexuelle Selbstbestimmung“ von vornherein ausgeschlossen ist (BT-Drs. 15/350, S. 18). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schlägt nun vor, eine Versuchsstrafbarkeit für solche Fälle einzuführen, in denen eine Verwirklichung des Tatbestands daran scheitert, dass der Täter irrig auf ein „Scheinkind“ einwirkt, also tatsächlich erfolgreich Nachrichten an eine Person richtet, die entgegen seiner Annahme kein Kind ist. Dies zielt insbesondere auf Fälle, in denen verdeckt ermittelnde Polizeibeamte sich in entsprechenden Foren und Chaträumen des Internet als Kinder ausgeben, um potenzielle Täter aufzuspüren. Kontakte mit solchen nur vermeintlichen Kindern sind nach derzeitiger Regelung nicht strafbare untaugliche Versuche. Eine weitere im Gesetzentwurf angesprochene Variante ist der Fall, dass Eltern den Internetzugang ihrer Kinder überprüfen und auf diese Weise von entsprechenden Nachrichten Kenntnis erlangen.
- 3) Gegen die vorgeschlagene Änderung von § 176 Abs 6 StGB habe ich Bedenken. Diese richten sich zum einen gegen eine Versuchsstrafbarkeit von Vorbereitungshandlungen. Es wird hiermit eine Vorverlagerung der Strafbarkeitsgrenze betrieben, die einen konkreten Bezug zu Rechtsgutsverletzungen nicht oder annähernd nicht mehr aufweist und daher unter Gesichtspunkten des Schuldprinzips sowie des legitimen Strafrechtzwecks bedenklich ist. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt insoweit aus (BT-Drs. 19/13836, S. 7), es „es (mache) keinen wesentlichen Unterschied, ob das digitale Gegenüber tatsächlich ein Kind ist oder nicht. Denn der Täter zeigt die Absicht, ein Kind ... zu sexuellen Handlungen zu bringen (...) wodurch er seine innere Hemmschwelle überschritten hat und bestärkt wird, zukünftig auf weitere Personen einzuwirken (...) Dies begründet eine abstrakte Gefahr für Kinder (...)“ Diese Ausführungen werden dem angesprochenen Problem nicht gerecht. Sie lassen außer Acht, dass sich die Betätigung des „bösen Willens“, der im Zentrum der Strafandrohung

steht, hier allein auf eine bloße Vorbereitungshandlung bezieht und die vorgeschlagene Versuchsstrafbarkeit (daher) ausdrücklich auf generalpräventive Gesichtspunkte gestützt wird. Die Begründung, es „mache keinen Unterschied“, ob die Äußerung des Täters ein Kind erreicht oder nicht, ist überdies mit der vorgeschlagenen nur selektiven Versuchsstrafbarkeit gar nicht vereinbar. Denn wenn es allein auf die Betätigung des Willens und die insoweit gegebene „Überwindung der Hemmschwelle“ ankäme, würde es erst recht „keinen Unterschied“ machen, ob die Mitteilung des Täters ein (tatsächliches) Kind aus anderen, etwa technischen Gründen nicht erreicht.

Durch die Kontaktierung einer erwachsenen Person kann eine Verletzung oder Gefährdung der sexuellen Selbstbestimmung eines Kindes nicht eintreten. Das gilt erst recht, wenn diese Person ein Polizeibeamter ist. Ausgerechnet für solche Versuchsfälle, in denen eine konkrete Rechtsgutsgefährdung von vornherein ausgeschlossen ist, eine Versuchsstrafbarkeit einzuführen und diese für andere Fälle – aus zutreffenden Gründen – auszuschließen, erscheint nicht widerspruchsfrei (insoweit zutr. auch Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drs. 19/13836, S. 12 f.) und wenig sinnvoll.

Bedenken bestehen zum anderen auch dagegen, eine Strafbarkeit einzuführen, die sich im Wesentlichen als Begleitmaßnahme von polizeilicher Ermittlungstätigkeit darstellt. In der rechtspolitischen Diskussion, welche dem Gesetzentwurf vorausging, ist vielfach darauf hingewiesen worden, es sei „unbefriedigend“, wenn mögliche Täter des § 176 Abs. 4 im Netz Kontakte zu verdeckt ermittelnden Polizeibeamten herstellen, dies jedoch nicht bestraft werden könne. Tatsächlich würde eine Bestrafung in jedem Fall eine Identifizierung des Täters voraussetzen. In diesem Fall sind abschreckende und spezialpräventive Maßnahmen, etwa durch Gefährderansprachen, ohne weiteres möglich; überdies kann sich aus dem Kontakt regelmäßig Anlass zu der Annahme ergeben, dass weitere Ermittlungsmaßnahmen zum Auffinden von Beweismitteln hinsichtlich bereits begangener Straftaten (§§ 176, 184b StGB) führen können. Eine gesonderte Strafbarkeit des absolut untauglichen Versuchs des Vorbereitungsdelikts ist also für die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele nicht erforderlich. Eine tatsächliche Verbesserung der Schutzlage für das geschützte Rechtsgut ist nicht zu erwarten und wäre auch empirisch nicht erfassbar. Es sollte, auch aus Gründen der Effektivität staatlicher Ermittlungsarbeit und des Ressourceneinsatzes, unbedingt vermieden werden, eine „Schein“-Kriminalität aufzubauen, in welcher angebliche generalpräventive Erfolge auf der Grundlage bloßer Tatprovokationen von absolut untauglichen Vorbereitungshandlungen generiert werden.

**III. Zu Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs (Änderung von § 184i Abs. 1 StGB; Subsidiaritätsklausel)**

Der Vorschlag ist sachgerecht.

**IV. Zu Art. 1 Nummer 2a – neu – (§ 184b Abs., 5 S. 2 – neu; Stellungnahme des Bundesrats)**

Die Einwände, die sich aus dem Grundsatz ergeben, dass der Staat selbst nicht Straftaten begehen und grundsätzlich auch nicht veranlassen darf, sind in der Stellungnahme des Bundesrats (Drs. 19/13836, S. 14) zutreffend aufgeführt. Zutreffend sind andererseits die rechtspolitischen und kriminaltaktischen Gründe genannt, die für eine Zulässigkeit der vorgeschlagenen Änderung sprechen. Anders als die unter oben Ziffer II. behandelte Änderung bezieht sich der Vorschlag auf ein potenzielles Täterverhalten, das die Schwelle von der Vorbereitung zur Tat selbst bereits überschreitet, indem kinderpornografisches Material bezogen, angeboten oder sonst verbreitet wird.

Ich habe daher gegen die vorgeschlagene Änderung im Ergebnis keine durchgreifenden Bedenken. Dies gilt im Hinblick darauf, dass entsprechende dienstliche Handlungen allein im Rahmen eines bereits laufenden Ermittlungsverfahrens und ausschließlich unter Verwendung von fiktivem Material zulässig sein sollen.